

RS UVS Oberösterreich 2006/08/28 VwSen-521382/2/Br/Ps

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.2006

Rechtssatz

Überzogene Prognose einer Verkehrsunzuverlässigkeit nach Verurteilung wegen Verletzung der sexuellen Integrität.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at